

STUDIERENDENMOBILITÄT **Programm ERASMUS+ (KA 131) und BILATERALE ABKOMMEN**

Ausschreibung zum Auswahlverfahren a. J. 2024/25

Genehmigt mit Dekret des Rektors.

FRIST FÜR DIE ONLINE-BEWERBUNG:

Donnerstag, 29. Februar 2024, 12 Uhr

1. PROGRAMME FÜR DIE STUDIERENDENMOBILITÄT

Im akademischen Jahr 2024/25 wird ein Auswahlverfahren für folgende Programme ausgeschrieben:

- **Erasmus+ (KA 131):**
gibt Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität zu absolvieren, mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes, von mindestens 2 Monaten und höchstens 12 Monaten, hängt vom Abkommen mit der Partneruniversität ab. Das Erasmus+-Programm wird von der EU gefördert.
- **Bilaterale Abkommen** geben Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer Universität in einem Land, das nicht am Erasmus+-Programm teilnimmt oder an einer italienischen Universität zu absolvieren, mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Das bilaterale Austauschprogramm wird von der unibz gefördert.
- **Swiss European Mobility** gibt Studierenden die Möglichkeit, einen Studienaufenthalt an einer Universität in der Schweiz zu absolvieren mit der die unibz ein Abkommen abgeschlossen hat. Die Schweiz nimmt nicht am Erasmus+-Programm teil. Die Finanzierung für alle Studierenden erfolgt über das sogenannte Swiss European Mobility Programme.

Die Studierenden folgen während des Aufenthaltes an der Partneruniversität, der bis zum **31.12.2025** abgeschlossen sein soll, dem Lernprogramm, das die Herkunftsfakultät vor der Abreise genehmigt hat (Learning Agreement).

Die ausgewählten Studierenden erhalten den Status eines „Austauschstudierenden“. Damit sind folgende Vorteile verbunden:

1. Befreiung von den Studiengebühren an der Gastuniversität¹ (die Studiengebühren werden weiterhin an der unibz entrichtet);
2. Inanspruchnahme von Dienstleistungen an der Gastuniversität (Mensa, Bibliothek, Wohnheime, usw.);
3. Teilnahme an Sprachkursen an der Gastuniversität;
4. Anerkennung der an der Gastuniversität erbrachten Studienleistungen durch die Fakultät der unibz.

¹ Gilt nicht für die Mobilitäten zum Baruch College und Stern College in NYC (USA), die für Masterstudenten in Accounting and Finance reserviert sind.

2. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

2.1 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG UND ZUSÄTZLICHE ERASMUS+-FINANZIERUNGEN

Studierende können im Rahmen von Erasmus+ folgende Beiträge erhalten:

- a) Von der EU einen monatlichen Beitrag (oder von der unibz sollte die EU-Förderung nicht ausreichen):
- für ein Semester: einen Beitrag für 4 Monate;
 - für zwei Semester: einen Beitrag für 8 Monate;
 - Sollte der Auslandsaufenthalt weniger als 4 Monate betragen, wird der Beitrag entsprechend gekürzt und an die effektive Aufenthaltsdauer angepasst.

Das Stipendium wird für die Mobilität in diesen Ländergruppen gewährt:

Gruppe 1 (hohe Lebenshaltungskosten) 350 Euro pro Monat	Austria, Belgium, Denmark, Germany, France, Finland, Iceland, Ireland, Luxembourg, Sweden, Lichtenstein, Netherlands, Norway, United Kingdom
Gruppe 2 (mittel bis niedrige Lebenshaltungskosten) 300 Euro pro Monat	Greece, Spain, Cyprus, Malta, Portugal, Czech Republic, Estonia, Slovakia, Slovenia, Latvia
Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten) 250 Euro pro Monat	Bulgaria, Croatia, Lithuania, Hungary, Poland, Romania, North Macedonia, Serbia, Turkey
Das Erasmus-Programm fordert mobile Studierende auf, sich für eine umweltverträgliche Reise zu entscheiden, z. B. mit dem Zug, dem Bus oder einem Carsharing-Service. Die Höhe des pauschalen Zuschusses, der im Rahmen des Programms für umweltfreundliche Reisen gewährt wird, und die Art und Weise, wie er für 2024/25 verwendet wird, werden den Gewinnern mitgeteilt.	

- b) Von der unibz einen weiteren Pauschalbeitrag für jedes im Ausland absolvierte Semester:
- € 500 für ein Semester bzw. ein oder zwei Trimester
 - € 1000 für zwei Semester bzw. drei Trimester

Bitte berücksichtigen Sie: Mobilität in das Wohnsitzland ist im Rahmen des Erasmus-Programms nicht zulässig.

Zusätzliche Erasmus-Finanzierungen

Die Europäische Union kann für Studierende mit Behinderung zusätzliche Gelder bereitstellen. Dieser Beitrag unterstützt Studierende, deren körperliche, geistige oder ganz allgemein gesundheitliche Bedingungen so sind, dass sie ohne diese zusätzliche Mittel nicht am Programm teilnehmen könnten. So können beispielsweise folgende Dienstleistungen je nach individuellem Bedarf gefördert werden: spezifische Unterbringung, Reiseunterstützung, medizinische Versorgung, Hilfsausrüstung, Anpassung von Lernmaterial, Begleitpersonen usw. Studierende, die einen Platz gewonnen haben, müssen diese Bedingung bei der Aufnahme mitteilen und werden daher vom Dienst Internationale Beziehungen bei der Vorbereitung des Antrags unterstützt.

Wir empfehlen außerdem, das vom Erasmus Student Network (ESN) entwickelte Online-Tool, *MapAbility* - <https://www.esn.org/mapability-map> - zu benutzen, welches die Zugänglichkeit von Hochschulen und deren Dienstleistungen angibt. Die Entscheidung über das Ziel der Mobilität kann damit erleichtert werden.

Mit der Unterzeichnung der Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) 2021-2027 hat sich die unibz verpflichtet, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Inklusion im Rahmen des Erasmus-Programms einzuhalten und die Chancengleichheit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit unterschiedlichem Hintergrund zu gewährleisten, mit besonderem Augenmerk auf diejenigen, die benachteiligt sind.

Finanzielle Zuschläge in Höhe von 250 Euro pro Monat (max. 4 Monatszahlungen pro Semester) können daher an Personen vergeben werden, die sich nachweislich in einer benachteiligten Situation befinden, d. h. an Studierende mit psychophysischen Beeinträchtigungen, aus wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen, mit Migrationshintergrund, an Studierende mit minderjährigen Kindern, an Waisen von mindestens einem Elternteil, an Sportstudenten, an Werkstudenten und an Kinder von Opfern des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität.

Eine Erweiterung der Mobilität wird normalerweise nicht finanziert. unibz behält sich das Recht vor, die verbleibenden europäischen Mittel zur Finanzierung genehmigter Verlängerungen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu verwenden. Der Pauschalbeitrag von unibz ist im Falle einer Verlängerung ohnehin nicht vorgesehen.

2.2 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG BILATERALE ABKOMMEN

Studierende erhalten im Rahmen der Bilateralen Abkommen:

- einen Pauschalbetrag von **1.750,00 € brutto** für ein akademisches Mobilitätssemester an einer der Partneruniversitäten in **Italien**;
- einen Pauschalbetrag von **2.750,00 € brutto** für ein akademisches Mobilitätssemester an einer der Partneruniversitäten in den **USA, Kanada, Australien, Südafrika, Hongkong (China), Taiwan, Japan, Neuseeland**;
- einen Pauschalbetrag von **2.000,00 € brutto** für ein akademisches Mobilitätssemester an einer der Partneruniversitäten in allen **anderen nicht-europäischen Ländern**.

Die Mobilitätsbeihilfe ist als finanzieller Beitrag zur Deckung eines Teils der Mehrkosten zu verstehen, welche die Studierenden an der Partneruniversität im Ausland oder in Italien zu tragen haben. Die Verlängerung des Aufenthaltes ist nicht gestattet.

Die Mobilitätsstipendien im Rahmen der bilateralen Abkommen sind unvereinbar mit jeder anderen Form der Finanzierung, die von italienischen Einrichtungen/Organisationen zur Unterstützung der Mobilität gewährt wird.

2.3 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR MOBILITÄT IN DER SCHWEIZ – SWISS MOBILITY

Die Finanzierung für alle Studierenden erfolgt über die Schweizer Universitäten. Im akademischen Jahr 2024/25 beläuft sich der monatliche Beitrag auf ungefähr **400 €**.

Studierende, die für einen Platz in der Schweiz ausgewählt wurden, erhalten auch den Beitrag der unibz:

- € 500 für ein Semester bzw. ein oder zwei Trimester
- € 1000 für zwei Semester bzw. drei Trimester

Bei Verlängerung des Auslandsaufenthaltes ist kein zusätzlicher Beitrag der unibz vorgesehen.

3. ZULASSUNGSKRITERIEN

a) Formale Voraussetzungen

Studierende, die sich für ein Programm 2023/24 bewerben, müssen:

1. im akademischen Jahr der Veröffentlichung dieser Ausschreibung an der unibz eingeschrieben sein (außerordentliche Studierende dürfen sich nicht bewerben); Studierende, die in einen Double/Joint Degree eingeschrieben sind, dürfen sich für Erasmus+ nur dann bewerben, wenn die unibz Verwaltungssitz des Studienganges ist. Im Falle einer Doppelimmatrikulation in verschiedenen Studiengängen kann sich der/die Studierende für die Destinationen bewerben, die nur für einen der beiden Studiengänge offen sind, und somit das potenzielle Mobilitätsstipendium nur für einen der beiden Studiengänge in Anspruch nehmen.
2. zum Zeitpunkt der Abreise die Regelstudienzeit nicht überschritten haben („fuori corso“) und alle Studiengebühren fristgerecht eingezahlt haben. Daher dürfen sich die in folgenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden nicht bewerben:
 - fünfjährige einstufige Studiengänge: vor dem Jahr 2020
 - Bachelor: vor dem Jahr 2022
 - Master: vor dem Jahr 2023
3. die Vorgabe akzeptieren, dass ausgewählte Studierende den Abschlusstitel nicht vor Beendigung des Auslandsstudiums erhalten können;
4. sich online über das „Application Form“ bewerben und alle Teile ausfüllen bzw. die vorgesehenen Dokumente hochladen.

b) Sprachliche Voraussetzungen

Innerhalb der Ausschreibungsfrist müssen die Bewerber/-innen ein Sprachniveau von mindestens B1 laut GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) in den Sprachen der Universitäten, für die sie sich bewerben, nachweisen.

Die [Liste der Partneruniversitäten](#) mit den jeweiligen Sprachen kann online abgerufen werden.

Nachweis der Sprachkenntnisse

- Für **Italienisch, Deutsch und Englisch** erfolgt der Nachweis automatisch an Hand der erreichten Sprachniveaus, die bis zur Ausschreibungsfrist (**29. Februar 2024**) in der Studienkarriere des/der Studierenden registriert sind.
- Die Sprachkenntnisse in **Spanisch und Französisch** können ausschließlich wie folgt zertifiziert werden:
 - a) durch Bestehen eines computergestützten Tests (Dauer etwa 45 Minuten), der vom Sprachenzentrum organisiert wird und am **20. Februar 2024, ab 16:00 Uhr** im Raum A4.15 stattfindet, wobei Laptops von der unibz zur Verfügung gestellt werden. Eventuelle Tests/Gespräche, die in vorherigen Jahren am Sprachenzentrum abgelegt wurden, gelten nicht. Die Anmeldungen für den Test müssen bis zum **15. Februar 2024, 12:00 Uhr**, per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen: language.certification@unibz.it mit dem Betreff "Sprachprüfung für Mobilitätsausschreibung"; oder
 - b) durch Vorlage eines internationalen Zertifikats – vor Ablauf der Abschreibungsfrist an international.relations@unibz.it zu übermitteln –, das vom Sprachenzentrum überprüft wird. Wurde das Zertifikat gemäß Bst. b) von einer öffentlichen italienischen Verwaltung ausgestellt, muss es gemäß Artikel 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 als Ersatzerklärung vorgelegt werden.

Für englischsprachige Studiengänge (an unibz), die ein B1-Niveau in Englisch als Zugangsvoraussetzung vorsehen, gilt der Nachweis als erbracht. Sollten sich die Studierenden dieser Stu-

diengänge für Universitäten mit einer anderen Unterrichtssprache bewerben, müssen die entsprechenden Sprachkenntnisse nach den Kriterien des Sprachenzentrums nachgewiesen werden.

4. BESCHRÄNKUNGEN UND UNVEREINBARKEITEN

4.1 Erasmus+

Studierende der Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien dürfen mehr als einen Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ absolvieren. Die Maximaldauer aller Auslandsaufenthalte beträgt pro Studium:

- 12 Monate (bei Bachelor, Master oder PhD)
- 24 Monate bei einstufigem Master (z.B. Bildungswissenschaften für den Primarbereich);
- bei der 12/24 Monate Berechnung werden auch die nicht geförderten Auslandsaufenthalte, die im Rahmen von Erasmus+ absolviert wurden, mitgezählt.

Zudem:

- Studierende, die im Programm Erasmus+ KA1 oder in einem Joint Master Degree, Erasmus Mundus eingeschrieben sind und Beiträge erhalten, dürfen sich nicht bewerben, da eine Doppelfinanzierung nicht möglich ist.
- Von der unibz gewährte Doktorats-Stipendien sind mit den Erasmus+-Beiträgen nicht vereinbar.
- Studierende, die zeitgleich andere EU-Finanzierungen für Auslandsaufenthalte² erhalten, sind von der Erasmus+-Förderung für das Studium ausgeschlossen.

4.2 Bilaterale Abkommen

- Aufenthalte über „Bilaterale Abkommen“ können nur einmal pro Studienphase absolviert werden.

4.3. Swiss European Mobility Programme

Die Universitäten in der Schweiz können weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen (siehe Webseite der jeweiligen Universität).

4.4 Maximale Anzahl von Kreditpunkten

Einige Fakultäten sehen eine maximale Anzahl an Kreditpunkten vor, die im Rahmen von Austauschprogrammen (Erasmus+, Bilaterale Abkommen und Free Mover) erworben werden kann. Genauere Informationen dazu können den fakultätsspezifischen Dekreten entnommen werden.

5. WAHL DER PARTNERUNIVERSITÄT

Bei der Wahl der Partneruniversitäten muss der/die Studierende sich vergewissern (Webseite kontrollieren), ob keine weiteren Voraussetzungen vorgesehen sind, die der Abreise im Wege stehen könnten: zu nahe Bewerbungsfrist, zu hohe Sprachvoraussetzungen, Unvereinbarkeiten der Lehrveranstaltungen.

In einigen Fällen ist ein Vorrang für die Zuweisung der Plätze vorgesehen. Diese und weitere Informationen über die Partneruniversitäten sind online abrufbar.

Angebote, die den Hinweis "Angebot noch nicht von der Partneruniversität bestätigt" beinhalten, weisen darauf hin, dass die Partneruniversität im Moment der Veröffentlichung das Abkommen noch nicht unterzeichnet hat. Die Rahmenbedingungen dieser Abkommen könnten

² Gilt nicht für Ziele, die Partnergebühren erheben (z.B. Baruch College und Stern College, NYC, USA – Master in Accounting and Finance).

von der veröffentlichten Ausschreibung abweichen. Wenn man sich für einen dieser Plätze bewirbt und ausgewählt wird, ist im Falle einer ausbleibenden Bestätigung des Abkommens durch die Universität nicht garantiert, dass man den Platz in Anspruch nehmen darf.

Die Studierenden, denen ein Austauschplatz zugewiesen wurde, werden darauf hingewiesen, dass die endgültige Entscheidung über die Zulassung von der Gastuniversität getroffen wird und dass die unibz keinen neuen Platz garantieren kann.

Bitte beachten:

- Aus Gründen, die mit der Reorganisierung einiger unserer Partner zusammenhängen, ist es nicht möglich, einige Zielorte im Rahmen des Programms "Bilaterale Abkommen" rechtzeitig vor Ablauf der Frist dieser Ausschreibung anzubieten. Sollten einige dieser Ziele zu einem späteren Zeitpunkt wieder verfügbar werden, behält sich die Service-stelle internationale Beziehungen das Recht vor, sie erfolgreichen Bewerbern, denen noch kein Austauschplatz zugewiesen wurde, zur Verfügung zu stellen, wobei die allgemeine Rangliste zu beachten ist;

6. ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN UND LEARNING AGREEMENT

Zulässige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im Rahmen eines Aufenthaltes zulässig:

- Kurse/Übungen/Seminare und entsprechende Prüfungen
- Vorbereitung der Abschlussarbeit
- Praktikum

Genauere Informationen diesbezüglich können den fakultätsspezifischen Dekreten entnommen werden.

Learning Agreement (LA)

Das Learning Agreement enthält das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm. Es garantiert den Studierenden die Anerkennung der Studienleistungen nach ihrer Rückkehr an die unibz.

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erstellen die Studierenden gemeinsam mit dem zuständigen Delegierten an der Fakultät ihr Learning Agreement.

Das genehmigte LA muss in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer angemessen sein und den Erwerb von einer Anzahl an curricularen Kreditpunkten vorsehen, welche denen im selben Zeitraum an der Heimuniversität erworbenen Kreditpunkten entspricht. Sollte ein LA vorgelegt werden, dass die für die Aufenthaltsdauer vorhergesehenen Kreditpunkte nicht berücksichtigt, ist eine Teilnahme am Austauschprogramm nicht möglich. Studierende sollten sich die *Regelung zur Studierendenmobilität und zur Anerkennung von Studienaufenthalten bei Austauschprogrammen* aufmerksam durchlesen.

Sollte der/die Studierende während des Auslandsaufenthaltes auch ein Praktikum³ absolvieren, muss dies im LA eingefügt werden.

Studierende der Fakultät für Bildungswissenschaften können das Praktikum im LA aufnehmen, sofern dieses den Standards des Studiengangs entspricht.

³ Studium und Praktikum im Rahmen eines einzigen Auslandsstudienaufenthaltes miteinander zu kombinieren ist möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Praktikum findet unter Aufsicht der Partneruniversität statt, an der der Studierende seinen Studienaufenthalt absolviert;
- das Praktikum muss im Learning Agreement enthalten und genehmigt sein;
- die Dauer des Praktikums muss weniger als 60 Tage betragen, wenn es während der Mobilität in Verbindung mit dem Studium durchgeführt wird.

Der akademische Praktikurstutor muss mit dem Fakultätsdelegierten, der das Learning Agreement unterzeichnet, übereinstimmen. Außerdem muss der Praktikumszeitraum unter der Aufsicht derselben Einrichtung absolviert werden, die auch für den Studienzeitraum zuständig ist.

Das LA muss auch dann ausgefüllt werden, wenn während des Auslandsaufenthaltes die Abschlussarbeit vorbereitet wird. Auch in diesem Fall gilt die *Regelung zur Studierendenmobilität und zur Anerkennung von Studienaufenthalten bei Austauschprogrammen*.

Anerkennung

Nach dem Auslandsaufenthalt erkennt die Fakultät an Hand der Prüfungsergebnisse (das sogenannte Transcript of Records oder ToR) und des Learning Agreements die erbrachten Studienleistungen an.

Sollte der/die Studierende die notwendige Mindestanzahl an anerkannten curricularen Kreditpunkten nicht erreichen, **muss er/sie die gesamte Mobilitätsbeihilfe zurückerstatten** (siehe *Regelung zur Studierendenmobilität und zur Anerkennung von Studienaufenthalten bei Austauschprogrammen*).

7. BEWERBUNG

Interessierte Studierende müssen sich **bis 29. Februar 2024, 12:00 Uhr nur online** bewerben.

Es können bis zu zwei Partneruniversitäten – ausschließlich unter denjenigen, die für Ihr eigenes Studium offen sind – in der persönlichen Wunschreihenfolge angegeben werden (2 Erasmus+ oder 2 Bilaterale Abkommen oder 1 Erasmus+ und 1 Bilaterales Abkommen) und eine Präferenz für das Semester anzugeben, in dem Sie die Mobilität durchführen möchten (die Verfügbarkeit des Semesters, für das Sie eine Präferenz angegeben haben, ist nicht immer garantiert). Jede/Jeder Studierende kann lediglich ein Austauschprogramm pro akademisches Jahr absolvieren.

Unvollständige oder fehlerhaft eingereichte Bewerbungen werden von Amts annulliert. Technische Probleme beim Ausfüllen des Online-Formulars können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Ablauf der Bewerbungsfrist gemeldet werden.

CHECKLIST:

Die ausgefüllte Online-Bewerbung mit folgenden Anlagen:

- Falls notwendig Sprachzertifikate (Französisch oder Spanisch);
- Nur für die Fakultät für Design und Künste: Portfolio im PDF-Format (Studierende des Master in Eco-Social Design können alternativ den Link zum Online-Portfolio senden) an Frau Elena Ghizzo – elena.ghizzo@unibz.it - bis **29.02.2024, 12.00 Uhr**.
- Nur für diejenigen, die beabsichtigen, ihre Abschlussarbeit beim Partner vorzubereiten: Modul "Proposal of Learning Activities for dissertation", das bis zum Fälligkeitsdatum der Ausschreibung, **29.02.2024, 12.00 Uhr**, der Servicestelle internationale Beziehungen abgegeben werden muss.

8. AUSWAHLVERFAHREN UND ANNAHME

Die "Allgemeinen Auswahlkriterien für Austauschprogramme (Erasmus+ und bilaterale Abkommen) für die Mobilität von Studierenden", die vom Akademischen Senat genehmigt wurden, sind in vollem Umfang im "Study Guide" verfügbar.

Die von den einzelnen Fakultäten eingesetzten Bewertungsausschüsse, die sich aus Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers zusammensetzen, erstellen zwei Ranglisten, eine allgemeine und eine für jedes einzelne Studienziel.

Die in Hundertsteln ausgedrückte Punktzahl berücksichtigt:

- erreichte Credits;
- den Notendurchschnitt;
- Begründung mit dem Studienprojekt, das der/die Studierende im Rahmen der Mobilität bei dem Partner durchzuführen beabsichtigt. Dies kann durch die Einreichung eines Portfolios und/oder ein Auswahlgespräch/Interview ersetzt und/oder ergänzt werden.

Weitere Angaben zu den Kriterien, einschließlich der Mindestpunktzahl für die Eignung, werden von den einzelnen Fakultäten festgelegt und genehmigt. Die Genehmigungsbeschlüsse mit den spezifischen Kriterien für jede Fakultät, die im "Study Guide" verfügbar sind, gelten als integraler Bestandteil dieser Ausschreibung.

Jeder erfolgreiche Bewerber erscheint nur einmal in der allgemeinen Rangliste und nur einmal in den individuellen Ziellisten. Letztere berücksichtigen die von den Studierenden in der Bewerbungsphase geäußerte Präferenz.

Sollte die für die Motivation/das Studienprojekt vergebene Punktzahl zwischen den beiden angegebenen Präferenzen für die Partneruniversitäten unterschiedlich sein, so gilt für die Rangfolge in der allgemeinen Liste die höhere Punktzahl für eine der beiden.

Die Rangliste gilt nur für das akademische Jahr, auf das sich die Ausschreibung bezieht.

Die Rangliste, allgemein und nach Studienziel, zeigt die Gesamtpunktzahl, die dem Studenten zugewiesen wurde.

Falls das Land der Staatsbürgerschaft mit dem Land der als Zielort gewählten Universität übereinstimmt - auf diese Wahl beschränkt -, wird der/die Studierende in der Rangliste nach den Studierenden platziert, deren Staatsbürgerschaft nicht übereinstimmt. Für die Mobilität im Rahmen eines "bilateralen Abkommens" an Partneruniversitäten auf italienischem Staatsgebiet gelten bei der Erstellung der Rangliste für das jeweilige Zielland keine Beschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit, die Nationalität und/oder den Wohnsitz des Bewerbers, sofern die Mindestsprachkenntnisse B1 sind.

Die Veröffentlichung der Rangliste ist für den **25.03.2024** vorgesehen.

Annahme des Austauschplatzes

Nach der Veröffentlichung der Ranglisten, müssen die ausgewählten Studierenden gemäß den Anweisungen, die per E-Mail versandt werden, die Annahme des Austauschplatzes bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, die keine Annahme geschickt haben, das Recht auf den zugewiesenen Platz.

Nachrückverfahren

Im Rahmen des Nachrückverfahrens – in dem die Ranglisten nach einzelnen Studienzielen gescrollt werden – wird die Servicestelle Internationale Beziehungen die Studierenden über die institutionelle E-Mail-Adresse (...@unibz.it) kontaktieren. Diese müssen dann innerhalb der dort angegebenen Frist, für gewöhnlich innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden, den angebotenen Platz annehmen oder ablehnen. Auch in diesem Fall führt eine fehlende Rückmeldung zum Verlust des Platzes.

Verbliebene Plätze

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden die verbliebenen Plätze unter Berücksichtigung der Kriterien dieser Ausschreibung geeigneten Bewerber/-innen der allgemeinen Rangliste des a. J. 2024/2025 angeboten.

Zu diesem Zweck werden die geeigneten Kandidaten innerhalb des Monats April 2024 von der Servicestelle internationale Beziehungen kontaktiert, die die Liste der verbliebenen Plätze vorlegen wird.

Aufgrund von späten Verzichten behält sich die Dienststelle Internationale Beziehungen das Recht vor, im Laufe des Jahres freie Mobilitätsziele für berechnigte Studierende, die nicht eine Mobilität erhalten haben, anzubieten. Zuerst werden die Ranglisten der einzelnen Mobilitätsziele und dann die allgemeine Rangliste berücksichtigt. In jedem Fall gelten die am Ende der Ausschreibung aufgelaufenen Anforderungen.

Pflichten der Zugelassenen

Die ausgewählten Studierenden müssen:

1. die von der Partneruniversität benötigten Unterlagen einreichen (Application Form, Sprachnachweise, Reservierung eines Wohnheimplatzes, sonstige Unterlagen usw.). Die Studierenden müssen sich eigenständig bei der Partneruniversität über die Erfordernisse und damit verbundenen Fristen erkundigen und tragen auch das Risiko, ansonsten von der Universität nicht zugelassen zu werden. Bitte beachten Sie, dass eine Verlegung des Mobilitätsplatzes nicht garantiert werden kann, wenn die von der Partneruniversität geforderten Unterlagen nicht eingereicht werden und/oder wenn die Partneruniversität die Annahme verweigert;
2. gemeinsam mit dem zuständigen Delegierten der Fakultät ein Learning Agreement erstellen. Um den Status als Austauschstudierende und die Mobilitätsbeihilfe zu erhalten, muss das Learning Agreement von dem/der Studierenden, von dem durch den Fakultätsrat ernannten Delegierten und von der Partneruniversität unterzeichnet werden (siehe Absatz LA);
3. einen persönlichen Vertrag mit der unibz unterschreiben;
4. den eventuellen Verzicht auf den Austauschplatz aus schwerwiegenden Gründen der Servicestelle für Internationale Beziehungen rechtzeitig mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung verlieren andere Studierende ihren Austauschplatz;
5. Sollte die Universität ein höheres Sprachniveau als B1 verlangen, liegt es in der Verantwortung des/der Studierenden, das entsprechende Niveau bis zum Versand der Bewerbung an die Partneruniversität oder bis zur Abreise nachzuweisen.

Wer einen Austauschplatz erhalten hat, muss vor der Abreise sich innerhalb der festgelegten Fristen in das akademische Jahr 2024/25 an der unibz einschreiben.

WICHTIG: In den letzten Jahren hat sich das internationale Szenario progressiv verändert, was zum Auftreten neuer Risikofaktoren geführt hat (z.B. politische Instabilität, Terrorakte, Naturkatastrophen, Gesundheitsnotfälle/Covid-Notstand). Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Voraus über den Kontext des Ziellandes zu informieren, auch durch die vom italienischen Außenministerium herausgegebene Website "[Viaggiare Sicuri](#)". Die Studierenden müssen sich bewusst sein, dass eine geplante Mobilität durch einen Risikofaktor verhindert werden könnte. In diesem Fall kann die Servicestelle Internationale Beziehungen nicht garantieren, dass die Mobilität im Falle einer Annullierung aufgrund höherer Gewalt oder aus Vorsichtsgründen an eine andere Universität verlegt wird, insbesondere wenn sie kurz vor der Abreise zum ursprünglichen Zielort erfolgt. In jedem Fall darf ein Umzug zu einem anderen Partner nur innerhalb des akademischen Jahres, auf das sich diese Ausschreibung bezieht, stattfinden, wobei die Mobilität bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein muss.

Der Abschluss einer zusätzlichen Kranken- bzw. Reiseversicherung ist immer angebracht. Die Reiseversicherung von unibz gilt nicht für Studenten, die vor ihrer Abreise eine Mobilität in Länder machen, die als auch nur teilweise "gefährdet", angegeben sind, wie auf der Website <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> aufgeführt.

9. KONTAKT

Servicestelle Internationale Beziehungen

Campus Bozen, Universitätsplatz 1

Tel +39 0471 012500

international.relations@unibz.it

10. KONTROLLEN

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung auf Basis des Artikels 71 des DPR 445 vom 28.12.2000 entsprechende Kontrollen durchführen wird, und zwar sowohl in Form von Stichproben als auch bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eigenerklärungen.

11. SPRACHEN

Diese Ausschreibung wurde in italienischer Sprache verfasst. Falls Zweifel bezüglich der Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache bestehen, gilt der Wortlaut in italienischer Sprache.

12. VERARBEITUNG DES VERFAHRENS

Diese Datenschutzbelehrung ist eine Integration der Belehrung, die Sie im Sinne des Art. 13 der EU Verordnung Nr. 679/2016 - Datenschutz-Grundverordnung (DSVG) - erhalten haben. Bitte, beziehen Sie auf diese zur Gänze Bezug. Auch Ihre heute eingeholten eventuellen zusätzlichen Daten, die für die Ausführung des Auswahlverfahrens nötig sind, werden von der Universität unter Wahrung der Grundlagen der oben genannten DSGVO verarbeitet. Da sie am Auswahlverfahren teilnehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten, die für die Veröffentlichung der Rangliste erforderlich sind sowie die erreichte Punktezahl in der Online Study Guide der Universität veröffentlicht.

13. VERANTWORTLICHE DES VERFAHRENS

Gemäß des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen ist der Verantwortliche dieses Ausschreibungsverfahrens Herr dott. Dario Recla, Servicestelle für Internationale Beziehungen, Universitätsplatz 1 – 39100 Bozen – Telefon 0471 012500, Fax 0471 012509, Email: international.relations@unibz.it

Bitte beachten: Der Inhalt dieser Ausschreibung kann aufgrund weiterer Bestimmungen der Europäischen Kommission und/oder der nationalen Erasmus-Agentur geändert werden. Darüber hinaus sind alle im Rahmen dieser Ausschreibung vorgesehenen Aktivitäten abhängig von der Unterzeichnung der Finanzvereinbarung Erasmus+ - Mobilität für das Studium a.J. 2024/25 zwischen der nationalen Erasmus-Agentur und unibz für die Destinationen des Programms Erasmus+. Daher wird diese Ausschreibung mit Vorbehalt veröffentlicht.

Bozen, (Datum des Dekrets des Rektors)